



Auf Grundlage wissenschaftlicher Expertisen hat die Landesregierung am Sonntag, 5. Dezember 2021, die 2G-plus-Regelung noch einmal präzisiert und sich auf folgende Punkte verständigt:

Alarmstufe II: In geschlossenen Räumen und im Freien gilt für Veranstaltungen der Breitenkultur die 2G+-Regel. Das heißt, der Zutritt ist nur immunisierten Personen nach Vorlage eines negativen Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests gestattet ([Ausnahme: Testpflicht entfällt für Geboosterte](#)). Die Maskenpflicht gilt weiterhin, in der Alarmstufe in der Probe auch während des Singens.

Ausnahmen finden Sie hier:

- Personen mit einer Boosterimpfung sind von der Testpflicht bei der 2G-Plus-Regelung ausgenommen.
- Folgende Personengruppen ohne Boosterimpfung werden bezüglich ihres Immunitätszustandes Personen mit einer Boosterimpfung gleichgestellt:
 - Geimpfte mit abgeschlossener Grundimmunisierung, wenn seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung nicht mehr als sechs Monate vergangen sind,
 - Genesene, deren Infektion nachweislich maximal sechs Monate zurückliegt (Nachweis der Infektion muss durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis/PCR-Test erfolgen).

Eine entsprechende Klarstellung wird die Landesregierung in die Begründung zur Corona-Verordnung aufnehmen.

Übergangsregelung für nicht immunisierte Jugendliche:

Noch bis zum 31. Januar 2022 haben alle noch nicht vollständig immunisierten Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 17 Jahren die Möglichkeit, über tagesaktuelle Antigen-Schnelltests Zutritt zu allen 2G-Einrichtungen zu erhalten. Die Landesregierung geht davon aus, dass auch alle Jugendlichen ab 12 Jahren bis zum Ablauf dieser nun nochmals verlängerten Frist die Möglichkeit hatten, sich impfen zu lassen.

Die geltende Stufe wird vom [Landesgesundheitsamt](#) ausgerufen.

Proben und Veranstaltungen der Breitenkultur (also auch der Amateurmusik) in Präsenz sind weiterhin erlaubt.

Für Veranstaltungen sind seit 3.12.2021 in der Alarmstufe II höchstens 50 Prozent der zugelassenen Kapazität zulässig und es gilt grundsätzlich eine Personenobergrenze von 750 Besucherinnen und Besuchern. ([siehe Pressemeldung](#))